

Satzung

über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 03.11.2025 die nachfolgende Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau sowie die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Satzung gilt für folgende Sportstätten:

- Turnhalle Oelsa, einschl. Kegelbahn, Possendorfer Str. 1 in Oelsa,
- Stadion Oelsa, Hauptstr. in Oelsa.

Die Verwaltung der Sportstätten erfolgt in Verantwortung der Stadtverwaltung Rabenau unter Hinzuziehung der Sportgemeinschaft Oelsa.

§ 2

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Die in § 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Schulsportunterricht. Außerhalb der Zeiten der schulischen Nutzung werden die Sportstätten auf Antrag unter Beachtung der nachfolgenden Rangfolge:

1. den Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Rabenau und Ortsteilen,
 2. anderen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Rabenau und Ortsteilen,
 3. anderen gemeinnützigen Vereinen oder freien Sportgruppen,
 4. sonstigen Antragstellern
- für sportliche Zwecke und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist in der Regel montags bis freitags zwischen 15.00 und 22.00 Uhr sowie an Wochenenden unter Beachtung der gesetzlichen Ruhezeiten möglich. Die Anträge auf Nutzung sind schriftlich an das Hauptamt der Stadtverwaltung Rabenau zu richten.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie richten sich nach der Anlage 1 entsprechend der Nutzungsdauer. Nutzungsberchtigten mit einem Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen bis Jahre 18 werden gemäß Anlage 2 Ermäßigungen gewährt.

§ 4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Antragsteller entsprechend § 2 dieser Satzung oder der sich aus den entsprechenden Benutzungsverträgen Verpflichtende.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Benutzung.
- (2) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsverträgen bzw. den Zahlungsaufforderungen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2015 außer Kraft.

Rabenau, 04.11.2025

gez. Paul
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 3 der Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau vom 04.11.2025 gelten ab 01.01.2026 folgende Gebühren

Benutzungsgebühren

Nummer	Objekt	Sportvereine mit Sitz in Rabenau EUR/Std.	gemeinnützige Vereine mit Sitz in Rabenau EUR/Std.	sonst. Personenkreis EUR/Std.
1	Turnhalle Oelsa	20,00	30,00	40,00
2	Kegelbahn Oelsa	20,00	30,00	40,00
3	Stadion Oelsa	30,00	45,00	90,00

Anlage 2

zu § 3 der Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Rabenau vom 04.11.2025 gelten ab 01.01.2026 folgende Ermäßigungen

Für Nutzungsberechtigte, deren Mitgliederanteil überwiegend aus Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre besteht, wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren von 50 % gewährt. Dabei wird nicht auf die Gesamtheit der Institution abgestellt, sondern auf die jeweils nutzende Einheit bzw. Gruppe (z. B. Sportgruppe Kinder).